

***E-Mail vom 22.01.2020***

Sehr geehrte Frau Schüpferling,

vielen Dank für Ihre Anfrage, diese ist im Presse-und Informationszentrum Personal eingegangen und können Ihnen folgende Antwort geben:

Bewerberinnen und Bewerber für einen soldatischen Dienst in der Bundeswehr werden zur Feststellung der charakterlichen, geistigen und körperlichen Eignung einem Assessment unterzogen, zu dem auch die wehrmedizinische Begutachtung gehört.

Seit dem 01.07.2018 gelten für die wehrmedizinische Begutachtung neue Vorgaben, die mit der Zentralvorschrift A1-831-0/4000 herausgegeben wurden. Die Umsetzung im Bereich der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr erfolgte zum 03.12.2018. Die Zentrale Dienstvorschrift 46/1 ist nicht mehr gültig.

Für die Bewertung eines ADHS gilt nun:

ADHS (auch therapiert) kann bei guter psychosozialer Integration zum Begutachtungsergebnis "dienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkungen" führen. Es bedarf jedoch aufgrund der Komplexität dieser Gesundheitsstörung grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung, wobei auch der bisherige Krankheitsverlauf berücksichtigt werden muss. Die Anpassungs-, Leistungs- und Gemeinschaftsfähigkeit darf nur unwesentlich beeinträchtigt sein. Gegebenenfalls ist eine aktuelle wehrpsychiatrische Zusatzbegutachtung erforderlich.

Es wird empfohlen, das Schreiben BMVg FüSan I 2 - Az 42-13-04/2011 vom 23.01.2012 von Ihrer Homepage zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Ihr Team Bürgerdialog



Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr  
PIZ Personal

Militäraringstr. 1000 | 50737 Köln